



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Polizeidirektion Nord | Fehrbelliner Straße 4 c | 16816 Neuruppin

Polizeidirektion Nord
Direktionsstab
Fehrbelliner Straße 4 c
16816 Neuruppin

Herr
Martin Osinski
Zu den Gärten 18
16816 Neuruppin

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch.-Z.: StB 4.1/893-10 56/20
Telefon: (033 91) 354 - 2410
Fax: (0331) 283 46 150653
Internet: www.polizei.brandenburg.de
steffi.borchardt1@polizei.brandenburg.de

per Mail an: osinskivision@t-online.de

Neuruppin, 07.05.2020

**Ausnahmeerlaubnis für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel in 16816
Neuruppin am 10.05.2020**

Ihre Versammlungsanmeldung über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg vom 04.05.2020 zum Thema: „Bücher aus dem Feuer – Lesung aus verbrannten Büchern“

Anlage: Versammlungsort

Sehr geehrter Herr Osinski,

hiermit bestätige ich unter Auflagen ausnahmsweise die von Ihnen gemäß § 14 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vorgenommene Anmeldung zur Durchführung Ihrer o.g. Kundgebung mit Lesung aus Büchern (nachfolgend Versammlung genannt) vom 04.05.2020.

Auf Ihre Anmeldung ergeht folgender Erlaubnisbescheid:

1. Auf Ihren Antrag vom 04.05.2020 wird die Durchführung der von Ihnen angemeldeten stationären Versammlung
für den 10.05.2020
in der Zeit von 16:00 – 19:00 Uhr
in 16816 Neuruppin, Schulplatz 1 (siehe Anlage: Versammlungsorte)
unter folgenden Auflagen ausnahmsweise zugelassen:
 - a) Die Zahl der Teilnehmer ist auf 50 Personen zu begrenzen. Der Versammlungsleiter hat weitere Personen, die sich der Versammlung anschließen wollen, unverzüglich auszuschließen. Die Versammlung ist sofort zu beenden, wenn ungeachtet dessen die Zahl der Teilnehmenden 50 Personen übersteigt.
 - b) Der Versammlungsleiter hat eine Teilnehmerliste zu führen, mit Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer. Diese ist für zwei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt zu

Hinweise zum Datenschutz unter www.polizei.brandenburg.de unter „Rechtliche Hinweise“ oder in schriftlicher Form auf Anforderung.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- übermitteln. Erfassung und Verwendung erfolgt ausschließlich aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach kann diese vernichtet werden.
- c) Zwischen den Versammlungsteilnehmenden ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend einzuhalten.
 - d) Der Zutritt zur Versammlungsfläche hat geordnet zu erfolgen, um die Mindestabstände zu gewährleisten.
 - e) Es ist ausreichend Platz für das freie und ungehinderte Passieren unbeteiligter Personen zu gewährleisten. Vorhandene Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
 - f) Nicht teilnahmeberechtigt/ausgenommen sind Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen (z.B. Fieberzeichen, Husten).
 - g) Der Versammlungsleiter hat für Oberflächenhygiene/-desinfektion zu sorgen bei mitgebrachten Gegenständen (Pulte, Tische, Kommunikationstechnik u.ä.).
 - h) Gemeinschaftliches Singen/Sprechchöre sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. auf ein absolutes Minimum zu reduzieren bei einem Mindestabstand von 3 Metern.
 - i) Der Versammlungsleiter hat während der gesamten Versammlung vor Ort zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen eingehalten werden.
2. Die sofortige Vollziehung der Auflagen a) bis i) wird angeordnet.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg ist entsprechend der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (ZustVO VersG) i. d. F. vom 26.10.2006 (GVBl. I Seite 114) die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 7 VersammlG sind Sie Versammlungsleiterin.

Die Versammlung steht unter dem Thema:

„Bücher aus dem Feuer – Lesung aus verbrannten Büchern“

Die Versammlung führen Sie am 10.05.2020 in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr in 16816 Neuruppin, Schulplatz 1 durch. Sie erwarten 20 Teilnehmer. Sie führen die Versammlung als Kundgebung mit Lesung durch. Als Hilfsmittel sind vorgesehen eine Lautsprecheranlage, Tisch, Stuhl und Schirm.

In Vorbereitung der Durchführung dieser Versammlung fand am 06.05.2020 ein Kooperationsgespräch statt.

II.

Der Erlaubnisbescheid beruht auf § 1 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 24.04.2020 (EindV). Danach können Versammlungen auf Antrag entgegen des grundsätzlichen Verbotes aus § 1 Abs. 1 EindV ausnahmsweise zugelassen werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. So liegt der Fall hier.

Die Erteilung der o.g. Auflagen a) bis i) war nach Beteiligung des Gesundheitsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin erforderlich, um die Gefahr der Verbreitung des Corona-Virus durch die Versammlung auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die Auflagen dienen dem Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung, insbesondere auch der Versammlungsteilnehmenden, der die Versammlung schützenden Polizeivollzugsbeamten sowie der Passanten. Das Interesse des Versammlungsanmelders an der unbeschränkten Ausübung der Versammlungsfreiheit muss nach sorgsamer Abwägung dahinter zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Auflagen a) bis i) wird gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gewährleistet werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausreichenden Schutz erfährt und unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wirksam verhindert werden. Da im Fall der Anfechtung der Verfügung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich. Anderenfalls ginge der Bescheid ins Leere, denn mit Ablauf der Versammlung hätte er inhaltlich jedweden Sinn verloren. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müsste wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches die beschränkende Auflage Ihrerseits nicht eingehalten werden. Dies ist in Anbetracht der bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus wird das Tragen eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes für die Teilnehmenden empfohlen.

III.

Darüber hinaus ergehen folgende Durchführungshinweise wie im Kooperationsgespräch vom 06.05.2020 vereinbart:

Entsprechend Ihrer Anmeldung wird der Einsatz von 2 Ordner genehmigt. Diese müssen volljährig und als „Ordner“ gekennzeichnet sein.

Es erfolgt kein Ausschank von alkoholischen Getränken.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass gem. § 18 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 4 VersG durch die Polizei einzelne (insbesondere erkennbar alkoholisierte) Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer von der Versammlung ausgeschlossen werden können, sofern diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung allgemein und im Besonderen im Zusammenhang mit der friedlichen Durchführung der Versammlung stören.

Erforderliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle erhält durch die Versammlungsbehörde eine entsprechende Information über die von Ihnen angemeldete Versammlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium mit Sitz in Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Dazu kann die Adresse der Polizeidirektion Nord, Stabsbereich Recht, Fehrbelliner Straße 4c, 16816 Neuruppin verwendet werden.

Hinweis:

Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Ihren Antrag das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Absatz 5 der VwGO anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Borcherdt

Anlage:



● Versammlungsort

